

Schachbezirk Iserlohn

Finanzordnung

§ 1 Zweck

Die Finanzordnung des Schachbezirks Iserlohn (SBI) regelt die Kassen- und Vermögensverwaltung. Sie wird vom Bezirkskassenwart nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit vorgenommen.

§ 2 Grundsätze der Kassenführung

- 2.1 Der Bezirkskassenwart hat über alle vereinnahmten Beiträge und deren Verwendung genau Buch zu führen. Alle Einnahmen und Ausgaben müssen getrennt voneinander aufgeführt werden und durch Belege nachweisbar sein. Die Belege sind vom Bezirkskassenwart auf Richtigkeit sachlich und rechnerisch zu prüfen. Die Ausgaben sind im Rahmen des Zahlungsverkehrs zeitnah und termingerecht vorzugsweise bargeldlos über das Konto des SBI vorzunehmen. Der Vorstand, die Vereine sowie alle Mannschaften und Einzelspieler sind verpflichtet, die benötigten Mittel zweckentsprechend und sparsam anzufordern, zu gewähren bzw. auszugeben.
- 2.2 Der Bezirkskassenwart ist verpflichtet, allen Vereinen des SBI mindestens drei Wochen vor der Bezirksversammlung einen schriftlichen Kassenabschlussbericht zu übermitteln. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 2.3 Die Kontrolle über die etatmäßige Verwendung aller Mittel der Schachjugend Iserlohn (SJI) obliegt dem Bezirkskassenwart des SBI.
- 2.4 Das Konto des SBI wird grundsätzlich am Wohnort des Bezirkskassenwartes geführt.
- 2.5 Den Vorstandsmitgliedern sind die durch ihre Arbeit entstehenden Kosten (z. B. Büromaterial, Telefonkosten, Kopierkosten, Fahrtkosten, Kosten für die Internet-Domain usw.) zu erstatten. Die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung und die pauschale Auslagererstattung sind zulässig. Der SBI gewährt eine Fahrtkostenerstattungen in Höhe von 0,30 EUR/km, maximal jedoch in Höhe der steuerrechtlichen Höchstgrenze (Kilometerpauschale).

§ 3 Kassenprüfer

- 3.1 In der Bezirksversammlung sind zwei Kassenprüfer zu wählen. Diese dürfen zum Zeitpunkt der Wahl kein Vorstandsamt besetzen. Es können auch Ersatzkassenprüfer gewählt werden.
- 3.2 Die Kassenprüfer werden für zwei Jahre gewählt, und zwar so, dass in zwei aufeinander folgenden Jahren nicht dieselben Kassenprüfer die Kasse prüfen.

- 3.3 Ein ausscheidender Kassenprüfer kann frühestens nach einjähriger Pause erneut gewählt werden.
- 3.4 Die Kasse ist vor der Bezirksversammlung durch zwei Kassenprüfer zu prüfen. Eine weitere Kassenprüfung erfolgt nur dann, wenn ein Verein des SBI diese beantragt.
- 3.5 Die Kassenprüfer vergewissern sich, ob das Vermögen des Bezirkes im abgelaufenen Geschäftsjahr ordnungsgemäß verwaltet wurde.
- 3.6 Einer der Kassenprüfer hat in der Bezirksversammlung zu berichten. Bei einer außerordentlichen Kassenprüfung ist allen Vereinen des SBI darüber zu berichten. Die Bezirksversammlung entlastet auf Vorschlag der Kassenprüfer den Bezirkskassenwart.

§ 4 Basis und Fälligkeit der Erhebung von Beiträgen

- 4.1 Die Basis für die Erhebung von Beiträgen wird in § 8 der Satzung des SBI festgelegt. Hier sind auch die Fälligkeiten der Beiträge sowie Konsequenzen bei rückständigen Betragszahlungen festgelegt.
- 4.2 Die Vereinsmeldung an den Landessportbund (LSB) muss mit dem vom Schachbund Nordrhein-Westfalen (SBNRW) festgestellten Mitgliederbestand übereinstimmen. Bei Differenzen ist die höhere Mitgliederzahl zugrunde zu legen.

§ 5 Verwendung der dem Schachbezirk Iserlohn verbleibenden Beiträge

- 5.1 Zur Finanzierung seiner satzungsgemäßen Zwecke erhebt der SBI Beiträge gemäß § 8 der Satzung.
- 5.2 In der Anlage 1 der Finanzordnung ist eine aktuelle Übersicht der Beiträge der einzelnen übergeordneten Organisationen sowie der Mitgliedsbeitrag des SBI abgebildet. Daraus ergibt sich der an den SBI zu überweisende Gesamtbeitrag, wobei die „durchlaufenden Posten“ an die übergeordneten Organisationen durch den SBI abgeführt werden. Zukünftige Beitragsanpassungen aus übergeordneten Organisationen fließen automatisch in den an den SBI zu überweisenden Gesamtbeitrag ein. Nur der Mitgliedsbeitrag des SBI ist der verbleibende Beitrag zur eigenen Verwendung im Sinne der Satzung und der Finanzordnung, der von der Bezirksversammlung beschlossen wird.
- 5.3 Die Verwendung dieser Beiträge ist grundsätzlich vorgesehen
 - a) für allgemeine Geschäftskosten,
 - b) für Auslagen des Bezirksvorstandes,
 - c) für Zuschüsse (Fahrtkostenbeteiligung für offizielle Vertreter des SBI an überregionalen Schachwettkämpfen),
 - d) für Zuschüsse zu schachlichen Veranstaltungen auf Bezirksebene (Pokale, Preise, Urkunden und dergleichen),
 - e) für Jubiläumsgaben an Vereine und Mitglieder des SBI,
 - f) für den jährlich festzusetzenden Zuschuss an die Schachjugend Iserlohn (SJI).

§ 6 Inkrafttreten der Finanzordnung

Die Finanzordnung des Schachbezirks Iserlohn wurde erstmals am 06. September 1980 verabschiedet. Der vorliegende Abdruck ist die Neufassung, die durch den Beschluss der Bezirksversammlung in Iserlohn-Drörschede am 11.09.2013 in Kraft tritt.

58642 Iserlohn, 11.09.2013

Schachbezirk Iserlohn

gez. Paul Vonderbank
- 1. Bezirksvorsitzender -

gez. Meinolf Blome
- Bezirkswebmaster -

Schachbezirk Iserlohn

Übersicht über die Beiträge ab 01.01.2017

Das Verhältnis der abzuführenden Beiträge an die übergeordneten Organisationen teilt sich wie folgt auf:
(Grundlage § 8.1 der Satzung des SBI)

Stand: 30.08.2016

Organisation	Senioren [pro Jahr]	U18 [pro Jahr]	U14 [pro Jahr]	U10 [pro Jahr]
FIDE	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
DSB	10,00 €	5,00 €	2,50 €	0,00 €
LSB	0,25 €	0,25 €	0,25 €	0,25 €
Schachbund NRW	10,00 €	5,00 €	2,50 €	0,00 €
Summe Beitrag des Bundes	20,25 €	10,25 €	5,25 €	0,25 €
Schachverband SWF	2,50 €	1,00 €	0,50 €	0,50 €
Summe an übergeordnete Verbände	22,75 €	11,25 €	5,75 €	0,75 €
SBI Mitgliedsbeitrag	2,50 €	2,00 €	2,00 €	2,00 €
an den SBI zu überweisender Gesamtbeitrag	25,25 €	13,25 €	7,75 €	2,75 €

Der **SBI Mitgliedsbeitrag** wurde auf der Bezirksversammlung vom 30.08.2016 in Hagen beschlossen. Beitragsanpassungen aus übergeordneten Organisationen fließen automatisch ein, so dass der an den SBI zu überweisender Gesamtbeitrag automatisch angepasst wird.

Startgeld für die Mannschaftsmeisterschaft ab der Spielsaison 2016/17: (Grundlage § 2.1 der Turnierordnung [TOI])	
Bezirksliga	20,00 € pro Mannschaft
Bezirksklasse	15,00 € pro Mannschaft
Kreisliga	10,00 € pro Mannschaft
Kreisklasse	5,00 € pro Mannschaft

Das Startgeld für die Mannschaftsmeisterschaft wurde auf der Spielleiterversammlung vom 28.06.2016 in Hagen beschlossen. Das Startgeld wird mit der Halbjahresrechnung vom Bezirkskassenwart zusammen mit dem Beitragseinzug für das 2. Halbjahr eines jeden Jahres eingezogen.

58093 Hagen, den 30.08.2016

Schachbezirk Iserlohn

gez. Meinolf Blome
- Webmaster -